



---

5D\_8/2018

**Urteil vom 30. Januar 2018**  
**II. zivilrechtliche Abteilung**

---

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,  
Gerichtsschreiber Möckli.

---

Verfahrensbeteiligte

**A.**\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin,

**gegen**

**Kantonsgericht von Graubünden,**

**C.**\_\_\_\_\_.

---

Gegenstand

Nachzahlungsvorbehalt; Festsetzung der Entschädigung  
der unentgeltlichen Rechtsvertreterin (Ergänzung eines  
ausländischen Scheidungsurteils),

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts von  
Graubünden, I. Zivilkammer, vom 15. Dezember 2017  
(ZK1 17 127).

## **Sachverhalt:**

Am 14. November 2017 erging der Entscheid des Regionalgerichtes Plessur betreffend Ergänzung des in Deutschland ergangenen Scheidungsurteils zwischen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und zufolge beidseitiger unentgeltlicher Rechtspflege unter Nachzahlungsvorbehalt auf die Gerichtskasse genommen. Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsanwältin von A.\_\_\_\_\_ hatte das Regionalgericht aufgrund von deren Mitteilung, dass sie ihre Klientin nicht mehr weiter vertrete, bereits mit Entscheid vom 12. Oktober 2017 auf Fr. 778.70 festgesetzt und festgehalten, dass es unter Nachzahlungsvorbehalt aus der Gerichtskasse bezahlt werde.

Gegen den Kostenentscheid vom 12. Oktober 2017 erhob A.\_\_\_\_\_ am 23. Oktober 2017 Beschwerde, welche das Kantonsgericht von Graubünden am 15. Dezember 2017 abwies mit der Begründung, aufgrund einer Beurteilung anhand der vorinstanzlichen Akten erscheine das Honorar als grosszügig, aber nicht in einem Ausmass übersetzt bemessen, dass ein Eingreifen in das Ermessen des Regionalgerichtes gerechtfertigt wäre. Das Kantonsgericht nahm die A.\_\_\_\_\_ auferlegten Gerichtskosten von Fr. 500.-- zufolge auch für das Beschwerdeverfahren gewährter unentgeltlicher Rechtspflege unter Nachzahlungsvorbehalt auf die Gerichtskasse.

Gegen diesen Entscheid hat A.\_\_\_\_\_ am 3. Januar 2018 beim Bundesgericht eine Beschwerde erhoben.

## **Erwägungen:**

### **1.**

Weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG nicht erreicht ist, steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 BGG offen. Mit dieser kann ausschliesslich eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 117 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 BGG). Sodann hat die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

### **2.**

Die Beschwerdeführerin hält fest, sie sei gegen die Rückforderung von Fr. 500.-- Gerichtskosten, weil sie auf Anordnung des Richters ge-

handelt habe. Ausserdem werde sie ihre Anwältin nicht entschädigen, weil diese nicht in der Lage gewesen sei, für die Hauptverhandlung alle benötigten Unterlagen zu kopieren.

### **3.**

Mit etwas Phantasie lassen sich in die Ausführungen der Beschwerdeführerin die Rechtbegehren um Verzicht auf den – im angefochtenen Entscheid als "Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO" bezeichneten – Nachzahlungsvorbehalt betreffend die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren und um Herabsetzung des vom Regionalgericht festgesetzten Honorars der früheren amtlichen Anwältin hineinlesen. Indes ruft die Beschwerdeführerin keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt an und sie zeigt auch inhaltlich nicht ansatzweise auf, inwiefern durch den angefochtenen Entscheid des Kantonsgerichts ein verfassungsmässiges Recht verletzt worden sein könnte.

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Nachzahlungsvorbehalt von Gesetzes wegen besteht (vgl. Art. 123 Abs. 1 ZPO) und eine öffentlich-rechtliche Forderung zugunsten des die Kosten vorfinanzierenden Staates begründet (vgl. BGE 138 II 506 E. 1 S. 507 f.; Urteil 2C\_350/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 4). Solange die Beschwerdeführerin hierzu nicht in der Lage ist, hat sie weder Gerichtskosten zu zahlen noch ihre frühere Anwältin zu entschädigen.

### **4.**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

### **5.**

Die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde nicht gestellt; ohnehin hätte es abgewiesen werden müssen, weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte und es somit an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege gefehlt hätte (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG).

Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

**Demnach erkennt der Präsident:**

**1.**

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

**2.**

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, C.\_\_\_\_\_, dem Regionalgericht Plessur und dem Kantonsgericht von Graubünden, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. Januar 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli